

(4) Den Vorsitz" im Beirat führt der zuständige Stellvertreter des Ministers für Kultur. Die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden übt ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB aus.

§ 10

Der Beirat übernimmt die Funktion des Auszeichnungsausschusses für den „Preis für künstlerisches Volksschaffen“.

III.

Schlußbestimmungeil

§ II

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1965

Der Minister für Kultur
Bentzien*¹

Anordnung über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. August 1965

Zur Kontrolle der Qualität elektrotechnischer Importerzeugnisse und ihrer Eignung für den Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Sicherung der Einhaltung der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Sicherheitsbestimmungen wird auf Grund des § 13 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) folgendes angeordnet:

§ 1

Approbationspflicht

(1) Der Approbationspflicht unterliegen die im Teil B der „Nomenklatur der anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnisse“ (Anlage zur Anordnung vom 8. April 1964 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiete der Material- und Warenprüfung [Sonderdruck Nr. 495 des Gesetzblattes]) genannten elektrotechnischen Erzeugnisse, soweit sie importiert werden.

(2) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange kann der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates die Einbeziehung weiterer elektrotechnischer Importerzeugnisse in die Approbationspflicht oder die befristete oder unbefristete Aufhebung der Approbationspflicht für gemäß Abs. 1 approbationspflichtige Importerzeugnisse anweisen.

§ 2

Anmeldung zur Approbation

Approbationspflichtige Erzeugnisse, die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden sollen, sind vom ausländischen Hersteller oder dessen Vertreter in der Deutschen Demokratischen Republik beim DAMW, Fachabteilung Elektrotechnik,* zur Approbation anzumelden. Sofern die Anmeldung nicht

durch den Hersteller selbst, sondern durch seinen Vertreter in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt, ist eine Vollmacht des Herstellers vorzulegen.

§ 3

Approbationsprüfung

(1) Das DAMW bestätigt dem Antragsteller die Anmeldung zur Approbation und fordert ihn zur Einreichung der Prüfmuster einschließlich der dazugehörigen Dokumentation auf. Die geforderten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen, andernfalls erfolgt die Übersetzung auf Kosten des Antragstellers.

(2) Die Approbationsprüfung erfolgt nach den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Prüfvorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

(3) Bei Änderung der in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Prüfvorschriften und Sicherheitsbestimmungen wird die Approbationsprüfung wiederholt, um festzustellen, ob die approbierten Erzeugnisse den geänderten Bestimmungen weiterhin entsprechen.

(4) Bei wesentlichen Änderungen der in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Prüfvorschriften und Sicherheitsbestimmungen wird die Approbation unter Einhaltung einer angemessenen Frist für ungültig erklärt.

§ 4

Approbation

(1) Die Approbation wird vom DAMW nach bestandener Approbationsprüfung erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden.

(2) Der Antragsteller erhält nach Abschluß der Approbationsprüfung einen schriftlichen Bescheid über Zulassung (Approbation) oder Ablehnung des vorgelegten Erzeugnisses. Dieser in deutscher Sprache in 1 Exemplar ausgefertigte Bescheid enthält den Prüfbericht sowie im Falle der Zulassung die Approbationsurkunde.

(3) Eine Vervielfältigung oder öffentliche Benutzung des Prüfberichtes und der Approbationsurkunde durch den Antragsteller darf nur wortgetreu ohne Auslassung und ohne Zusätze erfolgen. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des DAMW.

(4) Mit Erteilung der Approbation erhält das DAMW das Recht, auf Kosten des Herstellers sowohl in der Produktion als auch im Handel Proben zu entnehmen und ihre Übereinstimmung mit dem Approbationsmuster zu kontrollieren.

(5) Bei Nichtbeachtung der im Abs. 3 getroffenen Festlegungen kann die Approbation widerrufen und die Approbationsurkunde zurückgezogen werden.

§ 5

Approbationszeichen

(1) Das DAMW erteilt mit der Approbation dem Antragsteller die Berechtigung zur Führung des Approbationszeichens des DAMW (s. Anlage).

(2) Diese Berechtigung gilt nur für den Antragsteller und für diejenigen Erzeugnisse, welche in der Approbationsurkunde aufgeführt sind und den vorgelegten Prüfmustern in allen Punkten entsprechen. Sie kann vom DAMW in begründeten Fällen entzogen werden.

* Anschrift: DDR 8027 Dresden, Georg-Schumann-Str. 7